

Differenzdeckung (D24)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH), soweit sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

1. Voraussetzungen und Gegenstand der Differenzdeckung

1.1 Für den gegenständlichen Vertrag ist eine Differenzdeckung zu einem bei Antragsstellung bekannt gegebenen, bereits bestehenden Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer vereinbart. Die Differenzdeckung ist eine Anschlussdeckung zu diesem beim anderen Versicherer bestehenden Vertrag derselben Versicherungsart (Eigenheimversicherung oder Haushaltversicherung) für das idente Risiko.

1.2 Demzufolge wird eine Leistung aus dem gegenständlichen Vertrag erst fällig, nachdem der Versicherungsnehmer seine Ansprüche aus einem Versicherungsfall mit dem anderen Versicherer zur Gänze abgewickelt hat. Die Erbringung der Versicherungsleistung erfolgt in dem Ausmaß, in dem der im gegenständlichen Vertrag vereinbarte Versicherungsumfang über den Versicherungsumfang des anderen Vertrages hinausgeht.

1.3 Bis zu dem vom Versicherungsnehmer bei Antragsstellung bekannt gegebenen (und in der Versicherungsurkunde angeführten) Zeitpunkt der Beendigung des anderen Vertrages geht der Versicherungsschutz aus diesem anderen Vertrag dem Versicherungsschutz des gegenständlichen Vertrages vor.

2. Umfang der Differenzdeckung

2.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Versicherungsfälle, die in der anderen Versicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im gegenständlichen Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderen Versicherung.

2.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderen Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat.

Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderen Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

2.3 Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die andere Versicherung nicht erbracht werden im Zusammenhang mit

- Zahlungsverzug;
- vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung einer versicherten Person;
- arglistiger Täuschung durch eine versicherte Person;
- grob fahrlässigem Verhalten einer versicherten Person, das zu einer Leistungskürzung geführt hat;
- einem stattgefundenen Vergleich;
- Erbringung einer pauschalen Entschädigung aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe.

2.4 Es wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine andere Versicherung bestanden hat.

3. Obliegenheiten

Zu den Obliegenheiten gemäß den dem gegenständlichen Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen und Sonderbedingungen treffen den Versicherungsnehmer folgende zusätzliche Verpflichtungen:

3.1 Ungeachtet der Regelung von Punkt 1.2 sind Versicherungsfälle nicht nur dem anderen Versicherer, sondern auch dem Differenzdeckungsversicherer unverzüglich zu melden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Differenzdeckungsversicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen von § 6 VersVG leistungsfrei.

3.2 Jede Änderung des anderen Vertrages ist dem Differenzdeckungsversicherer unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den anderen Vertrag zu dem von ihm bei Antragsstellung bekannt gegebenen (und in der Versicherungsurkunde angeführten) Zeitpunkt zu kündigen.

3.4 Der Versicherungsnehmer muss gemäß § 58 VersVG den anderen Versicherer hinsichtlich der bei diesem bestehenden Versicherungsweige über das Bestehen einer Differenzdeckungsversicherung und die Höhe der Versicherungssumme informieren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Verpflichtung gemäß Punkt 3.2 und/oder 3.3, kann der Differenzdeckungsversicherer den gegenständlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

4. Ende der Differenzdeckung

4.1 Die Differenzdeckung endet mit dem vom Versicherungsnehmer bei Abschluss dieser Vereinbarung bekannt gegebenen (und in der Versicherungsurkunde angeführten) Zeitpunkt.

4.2 Sollte die andere Versicherung vor dem bekannt gegebenen Zeitpunkt enden, ist dieser Umstand dem Versicherer als beitragspflichtige Risikoänderung (Gefahrerhöhung) im Sinne der §§ 23 ff Versicherungsvertragsgesetz unverzüglich anzuzeigen.

5. Beitrag

Der für die Differenzdeckung vereinbarte, in der Versicherungsurkunde ausgewiesene Beitrag gilt bis zum Ende der Differenzdeckung gemäß Punkt 4.

Ab diesem Zeitpunkt ist der volle, für den gegenständlichen Vertrag vereinbarte Beitrag zu entrichten.

6. Mindestbindung

Das jährliche Kündigungsrecht nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres im Sinne von Artikel 5 ABE bzw. Artikel 5 ABH gilt nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres ab dem Beginn der Differenzdeckung.

7. Prämiengarantie

Eine allfällige nach Artikel 27 ABE bzw. Artikel 28 ABH vereinbarte Prämiengarantie gilt ab dem Beginn der Differenzdeckung.